Die Dezentralisation
nach Maßgabe der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Alfred Rojek

in Boguschowitz P.-O.-S.

1925.

Einleitung.

Begründung für das Zugrundelegen des Dezentralisationsprinzip in der Pr. Verfassung.

Erster Teil.

Der Begriff der Dezentralisation.

Die Dezentralisation ist dasjenige Verwaltungsorganisationsprinzip, nach welchem die Ausübung der Staatsgewalt nach Möglichkeit auf die einzelnen Glieder eines größeren Ganzen aufgeteilt werden soll. Als Grundformen der Dezentralisation sind zu unterscheiden:

1) Die administrative Dezentralisation; diese liegt vor, wenn im Rahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung den lokalen Staatsbehörden bei Ausübung der staatlichen Funktionen eine gewisse Zuständigkeit eingeräumt ist.
2) Die Dezentralisation durch Selbstverwaltung; Selbstverwaltung ist die Verwaltung bestimmter, staatlicher Angelegenheiten durch selbständige, im Staate bestehende Verbände und Korperationen des öffentlichen Rechts innerhalb ihrer Zuständigkeit unter Aufsicht des Staates

Einen Faktor der Dezentralisation bildet die Autonomie. Autonomie ist die Befugnis gewisser organisierter, im Staate bestehender Verbände, innerhalb ihres Wirkungskreises zur Regelung ihrer Angelegenheiten verbindliche Rechtsnormen zu schaffen.

Weitgehender ist der von der neuen Literatur und Praxis geprägte Begriff der Provinzialautonomie als Inbegrfff aller Faktoren, die den Provinzen Selbständigkeit gegenüber der Zentralstaatsgewalt gewähren.

Zweiter Teil.

Die Dezentralisation nach Maßgabe der Pr. Verfassung.

Die Pr. Verfassung enthält nur für die Selbständigkeit der Provinzen spezielle Bestimmungen, für die anderen verfassungsmäßigen Träger der Dezentralisation sind nur generelle Regeln in der Verfassung aufgestellt.

Als Subjekte der Dezentralisation kommen in Frage die Provinz, der Kreis, die Städte, die Landgemeinden und die „anderen Gemeindeverbände". Der öffentlich rechtliche Anspruch auf Selbstverwaltung wird ihnen durch Art. 127 R. V. und Art. 70 Pr. V. gegeben Die Selbständigkeit der Dezentralisationsträger kann bestehen teils als administrative, teils als legislative Autonomie. Entsprechend dem Zugrundelegen des Dezentralisationsprinzip ist die Pr. Verfassung bestrebt, den Wirkungskreis der Dezentralisationsträger nach Möglichkeit zu erweitern, das Aufsichtsrecht des Staates dementsprechend zu vermindern. Jedoch soll die Staatsaufsicht nicht vollkommen aufgehoben werden Die Selbständigkeit der einzelnen Träger soll auch in der künftigen Gesetzgebung nicht abgebaut, sondern ausgebaut werden

Als Hauptträger der Dezentralisation kommt nach der Pr. Verfassung die Provinz in Frage, denn durch eine möglichst weitgehende Selbständigkeit der höchsten Kommunalverbände in Preußen war am leichtesten eine Schwächung der allzu großen Macht des Staates Preußen zu erreichen, die notwendig schien, um Preußens Verbleiben im neuen Reiche zu ermöglichen.

Die Stellung der Provinzen ist gestärkt worden als Selbstverwaltungskörper, indem ihnen die administrative Autonomie im weitesten Sinne erweitert worden ist und weitgehendste legislative Autonomie bewilligt wurde Entsprechend ihrer Bedeutung nehmen die Provinzen an der Verwaltung des Staates durch den Staatsrat teil. Auch im Reichsrat steht ihnen eine Vertretung zu. Sie haben ferner ein Mitbestimmungsrecht bei der Besetzung der Staatsbehörden in der provinzlichen Instanz.

Trotz der Machtsteigerung durch die Pr. Verfassung haben die Provinzen noch nicht die Stellung von Staatsfragmenten erreicht, es liegt trotz der bedeutenden Provinzialautonomie nur, wenn auch sehr weitgehende Dezentralisation durch Selbstverwaltung vor.

Der Vorentwurf zu einer Provinzialordnung baut entsprechend der Pr. Verfassung die Selbständigkeit der Provinzen im weitgehendsten Maße aus.

Schluß.

Die Dezentralisation darf nicht so weit durchgeführt werden, daß dadurch die Einheit des Freistaates Preußen gefährdet wird.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts-
und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Heilborn.